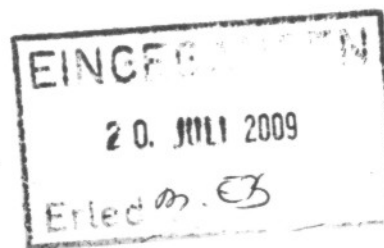


VON PLEHWE & SCHÄFER
RECHTSANWÄLTE BEIM BUNDESGERICHTSHOF



Bundesgerichtshof
- III. Zivilsenat -

76125 Karlsruhe



DR. THOMAS VON PLEHWE
GUNHILD SCHÄFER, LL.M.

KARLSTRASSE 22-24
76133 KARLSRUHE
TELEFON (07 21) 88 62 11
TELEFAX (07 21) 88 85 35
info@plehwe-schaefer.com
www.plehwe-schaefer.com

14.07.2009 S/Re

RECHTSBESCHWERDEBEGRÜNDUNG

In Sachen

Bundesrepublik Deutschland
g e g e n
Breyer
- III ZB 40/09 -

beantragen wir

für die Beklagte den Beschluß des Landgerichts Berlin vom
07.04.2009 (57 T 62/08) abzuändern und den Streitwert auf
35.000,00 € zu erhöhen;

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Berlin
zurückzuverweisen.

Begründung:

I.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO statthaft. Das Landgericht Berlin hat die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Die Ermittlung des Streitwertes von Klagen von Internetbenutzern gegen staatliche Organe auf Unterlassung der Speicherung bestimmter Daten, ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt (Beschl., S. 1 und 4). In der Rechtsprechung der Instanzgerichte zeigen sich diesbezüglich erhebliche Unterschiede (Beschl., S. 4 und 5).

II.

Die Beklagte greift den Beschluß des Landgerichts Berlin an, soweit dadurch der Streitwert in dem anhängigen Rechtsstreit auf weniger als 35.000,00 € festgesetzt wurde.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Mit seiner Klage vom 03.01.2008 begehrte der Kläger u.a., die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems des Klägers, die im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Telemedien der Beklagten im Internet - mit Ausnahme des Internetportals "<http://www.bmj.bund.de>" - übertragen wird, über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern oder durch Dritte speichern zu lassen, sowie die Speicherung nicht im Störfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums erforderlich ist (GA 155).

Den Streitwert seiner Klage hat der Kläger auf 300,00 € beziffert und dazu vorgetragen, daß er an der Klage nur ein Interesse rein ideeller Art habe (GA 2).

Mit Beschluß vom 18.01.2008 hat das Amtsgericht Tiergarten den Wert des Streitgegenstandes unter Berücksichtigung des nicht vermögensrechtlichen (ideellen) Charakters der Streitigkeit auf 4.000,00 € festgesetzt (GA 14). Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Streitwertbeschluß hat das Landgericht Berlin mit Beschluß vom 01.04.2008 zurückgewiesen (GA 57). Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Beklagte noch nicht vorgetragen, daß sie mehrere hundert Telemedienangebote betreibt (vgl. GA 68), weshalb dieser Umstand noch nicht in die Streitwertbemessung eingeflossen sein konnte.

In der mündlichen Verhandlung am 09.07.2008 hat das Amtsgericht Tiergarten die Parteien darauf hingewiesen, daß nach seiner Auffassung hier von einem Streitwert von mindestens 33.000,00 € auszugehen sei (GA 138). Entsprechend dieser Ankündigung hat das Amtsgericht Tiergarten dann mit Urteil vom 13.08.2008 die Klage wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit abgewiesen und mit Beschluß vom gleichen Tag den Streitwert auf 35.000,00 € festgesetzt, da eine Vielzahl von Internetportalen vom Klageantrag erfaßt werde (GA 158).

Auf die Beschwerde des Klägers vom 16.09.2008 (GA 172) hat das Landgericht Berlin den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 13.08.2000 abgeändert und den Streitwert auf 4.000,00 € festgesetzt.

Der Rechtsstreit ist gegenwärtig in zweiter Instanz vor dem Landgericht Berlin anhängig. Das Verfahren ruht (GA II/64).

2. Die Aufhebung des Streitwertbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 13.08.2008 und die stattdessen erfolgte Festsetzung des Streitwertes auf 4.000,00 € ist rechtsfehlerhaft. Sie ignoriert die einschlägigen Kriterien zur Bestimmung des Streitwertes bei nichtvermögens-

rechtlichen Streitigkeiten. Das Landgericht hat wesentliche Umstände des konkreten Falles außer Acht gelassen.

a) Bei Klagen auf Unterlassung von Handlungen ist für die Bestimmung des Streitwertes das Interesse des Klägers an der Verhinderung der Beeinträchtigung maßgeblich (vgl. z.B. Musielak, ZPO, 6. Aufl., § 3 Rdnr. 36, Zöller/ZPO, 27. Aufl., § 3 Rdnr. 16).

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl., § 3 Rdnr. 19 differenziert bei der Bestimmung des Streitwertes für Unterlassungsansprüche sieben Fallgruppen, u. a. die Fallgruppe "Belästigung, Beleidigung" und stellt insoweit fest, daß das Ausmaß der Beeinträchtigung den Streitwert maßgeblich beeinflussen kann.

Diese grundsätzliche Orientierung des Streitwertes am Interesse des Klägers bedeutet jedoch nicht, daß allein dem Kläger durch die Angabe eines vorläufigen Streitwertes in der Klage faktisch die Streitwertbestimmung obliegt. Vielmehr ist der Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten vom Gericht nach freien Ermessen, nicht jedoch nach freiem Belieben zu ermitteln. Dieses freie Ermessen verlangt eine Wertfestsetzung nach objektiven Gesichtspunkten (vgl. z.B. Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. § 3 Rdnr. 14), die alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere den Umfang und auch die Bedeutung der Sache berücksichtigt. Im Rahmen der Bedeutung der Sache sind dabei die Interessen beider Parteien und die wirtschaftlichen Folgen für beide Parteien ebenso zu berücksichtigen wie der Umfang der Wirkungen des erzielten Urteils (vgl. z.B. Musielak, ZPO, 6. Aufl., § 3 Rdnr. 16).

b) Das Landgericht hat bei seiner Streitwertfestsetzung wesentliche Umstände des anhängigen Falles außer Betracht gelassen.

aa) Der Kläger sieht sich durch die Speicherung seiner Daten von der Beklagten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes verletzt (GA 5). Der Umfang der Gefahr weiterer Verletzungen seines allgemeinen Persönlich-

keitsrechtes hängt deshalb auch maßgeblich von der Anzahl der von der Beklagten betriebenen Telemedien ab, innerhalb derer von der Beklagten jeweils auch die Daten des Klägers gespeichert werden, sobald er auf diese zugreift. Je mehr öffentliche Internetportale die Beklagte betreibt, umso höher ist die Gefahr einzelner Verletzungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Klägers durch die Speicherung seiner Daten in verschiedenen Portalen. Der Kläger hat weiter vorgetragen, daß die Beklagte öfters neue Telemedien einrichtet (GA 4). Die Beklagte ihrerseits hat darauf hingewiesen, daß alle Verfassungsorgane, Ministerien, Behörden und Einrichtungen der Beklagten mit ihren jeweiligen Unterorganisationen schon aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen eigene Internetportale betreiben, die weder einheitlich organisiert noch zentral verwaltet werden (GA 68) und aus diesem Grund eine Vielzahl von Servern betrieben wird (GA 68 und 85). Im Rahmen des Prozesses hat die Beklagte außerdem 55 separate Internetportale namentlich benannt.

Diesen Aspekt hat das Landgericht bei der Streitwertfestsetzung explizit unberücksichtigt gelassen, mit der Begründung, daß sich das Interesse des Klägers nicht an der Anzahl der Internetangebote des Beklagten bemesse, sondern das Interesse des Klägers an der beantragten Unterlassung der Speicherung einheitlich zu betrachten sei. Dabei ignoriert das Landgericht, daß die Gefahr der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes mit den von den vom Kläger zusätzlich für ihn angeblich drohenden "schweren Nachteilen" (GA 9) zwangsläufig um so größer ist, je höher die Anzahl der verschiedenen Stellen ist, an denen die persönlichen Daten des Klägers gespeichert werden können.

Das Gericht hat sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit dem Aspekt auseinandergesetzt, daß das Interesse des Klägers und damit auch der Streitwert höher zu bemessen ist, wenn der Kläger eine Beeinträchtigung durch die Beklagte behauptet, die unter Verletzung von Strafgesetzen erfolgt bzw. bußgeldbewehrt ist (vgl. z.B. Musielak, ZPO, 6. Aufl., § 3 Rdnr. 24). Hier verletzt die Beklagte nach den Behauptungen des Klägers § 15 TMG und handelt damit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 TMG ordnungswidrig.

Soweit der Kläger meint, daß die Anzahl der von der Beklagten betriebenen Internetportale irrelevant sei, weil sonst allein die Beklagte durch Erhöhung der Anzahl der von ihr betriebenen Internetportale den Streitwert bestimmen können, übersieht der Kläger, daß nicht die Existenz der Internetportale die von ihm behauptete Beeinträchtigung darstellt, sondern eine Beeinträchtigung allein aus der Nutzung dieser Internetportale herrührt, über die ausschließlich der Kläger entscheidet.

bb) Der Kläger hat ausgeführt, daß für ihn der Prozeß bei einer Streitwertfestsetzung von 33.000,00 € nicht ohne Rechtsschutzversicherung finanzierbar sei.

Auch wenn die Einkommensverhältnisse grundsätzlich bei der Streitwertbestimmung zu berücksichtigen sind, kann dies nicht gelten, wenn ein Kläger eine Beeinträchtigung durch die Beklagte behauptet, die jedem Internetnutzer völlig losgelöst von seinen persönlichen Einkommensverhältnissen droht.

cc) Das Landgericht hat übersehen, daß bei der Ermittlung des Streitwertes nicht allein das Interesse des Klägers maßgeblich ist, sondern auch die Bedeutung der Sache und in diesem Zusammenhang auch die Interessen beider Parteien sowie die wirtschaftlichen Folgen sehr wohl in Betracht zu ziehen sind.

Das Landgericht hätte sich deshalb mit dem entsprechenden Vortrag des Klägers auseinandersetzen müssen. Der Kläger hat vorgetragen, daß ihm durch die Aufbewahrung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten schwere Nachteile entstehen könnten (GA 9 f.). Er selbst hat dabei nicht nur die Wiederholungsgefahr betont, weil er ständig die Portale der Beklagten besuche (S. 13), sondern hat auf eine drohende noch größere Gefahr dadurch hingewiesen, daß die Beklagte weiter neue Telemedien einführen werde (GA 4).

dd) Das Landgericht hat sich zwar mit dem angeblichen nur ideellen Interesse des Klägers auseinandergesetzt und zutreffend festgestellt, daß dies nicht den Tatsachen entspreche, allerdings sind die dazu getroffenen Feststellungen des Landgerichts nicht erschöpfend. Der Beschluß des Landgerichts läßt nicht erkennen, daß in die Bewertung des Streitwerts auch eingeflossen ist, daß es dem Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt bei Klageerhebung (§ 40 GKG) keineswegs nur darum ging, die drohende Beeinträchtigung seiner eigenen Rechte abzuwehren, sondern daß er darüber hinaus öffentlich ordnungspolitisch als selbsternannter Datenschützer agierte und dazu zum maßgeblichen Zeitpunkt u. a. die webpage www.daten-speicherung.de betrieb, auf die er u. a. eine Musterklage zur Verfügung gestellt hatte, um Nachahmer zu gewinnen, die ihrerseits Klage gegen die Bundesrepublik erheben (GA II/6 ff.).

3. Die Gerichtsakten geben ich anliegend mit Dank zurück.

